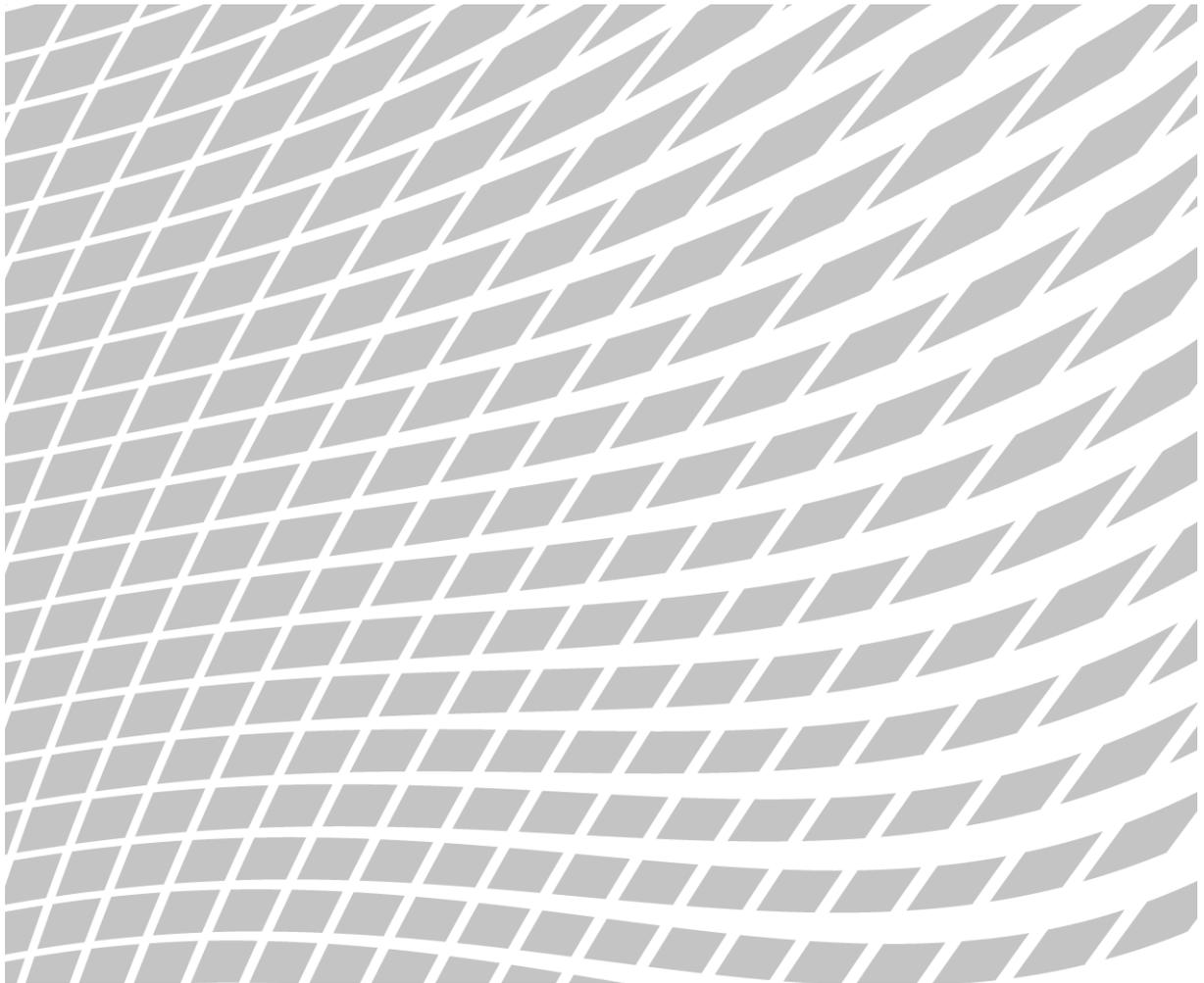


18. Juli 2012

Änderung von FINMA-Rundschreiben zur Basel III/TBTF-Umsetzung

Bericht der FINMA über die Anhörungen vom 24. Oktober 2011 bis 16. Januar 2012 sowie 30. März 2012 bis 30. April 2012 betreffend anrechenbare Eigenmittel, Kreditrisiken, Marktrisiken, EM-Offenlegung, Risikoverteilung sowie Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Eingegangene Stellungnahmen	3
3	Ergebnis der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	4
3.1	Kernpunkte und Beurteilung	4
3.2	FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“	5
3.3	FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“	7
3.4	FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“	8
3.5	FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“	8
3.6	FINMA-RS 08/23 „Risikoverteilung Banken“	9
3.7	FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“	9
4	Fazit	10

1 Einleitung

Vom 24. Oktober 2011 bis 16. Januar 2012 führte die FINMA ihre Anhörung zu den Revisionsentwürfen der FINMA-Rundschreiben 13/1, 08/19, 08/20, 08/22 und 08/23 zu anrechenbaren Eigenmitteln, Kreditrisiken, Marktrisiken, Offenlegung und Risikoverteilung durch. Diese Anhörung war thematisch mit der Anhörung zum Revisionsentwurf der Eigenmittelverordnung (ERV) zur Basel III-Umsetzung verbunden, die zeitgleich durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) durchgeführt wurde. Am 30. März 2012 folgte zudem eine Anhörung zu einem Revisionsentwurf des Rundschreibens 11/2 betreffend Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung (bis zum 30. April 2012).

Die Einladungen zur Anhörung erfolgten auf der Webseite der FINMA und des EFD, d.h. der Teilnehmerkreis war offen.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zu den FINMA-Rundschreiben zusammen und nimmt eine diesbezügliche Beurteilung vor. In Bezug auf die ERV-Anhörung wird auf die entsprechende Kommunikation durch das EFD verwiesen.¹

2 Eingegangene Stellungnahmen

Die FINMA hat von folgenden Instituten eine schriftliche Stellungnahme mit Einverständnis zur Publikation erhalten (in alphabetischer Reihenfolge):

Betreffend anrechenbare Eigenmittel, Kreditrisiken, Marktrisiken, Eigenmittelloffenlegung und Risikoverteilung

- Credit Suisse Group (CSG)
- Pfandbriefbank
- RBA
- Raiffeisen Genossenschaft Schweiz
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerische Nationalbank (SNB)
- Scobag Privatbank
- Treuhandkammer (THK)
- UBS
- Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB)

Betreffend Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung

- RBA

¹ <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/02595/index.html?lang=de>

- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Treuhandkammer (THK)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken
- Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV)

3 Ergebnis der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

3.1 Kernpunkte und Beurteilung

Die FINMA hat die Anhörungsergebnisse zu ihren Rundschreiben zur Umsetzung von Basel III und Fortführung der Revision der Risikoverteilungsvorschriften mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Nicht unerwartet betrafen die meisten Stellungnahmen das neue Rundschreiben zu den anrechenbaren Eigenmitteln und die Anpassung der Kapitalqualität der zusätzlichen Eigenmittel im Rundschreiben zum Eigenmittelpuffer und zur Kapitalplanung. Zu den Revisionsentwürfen der Rundschreiben zu Kreditrisiken, Marktrisiken, Offenlegung und Risikoverteilung gab es nur wenig inhaltliche Kritiken und Anpassungen.

Die Tatsache, dass eine Vielzahl von Aspekten betreffend die anrechenbaren Eigenmittel (einschliesslich der Korrekturen daran) in Umsetzung von Basel III auf Stufe der Eigenmittelverordnung einer Neu-regulierung unterzogen wird, erhöht das Bedürfnis der Banken und Prüfgesellschaften nach Klärung und Interpretation. Ein Rundschreiben kann in Einzelaspekten zusätzliche Präzisierungen der Vorschriften anstreben, ist aber nicht darauf angelegt, zu allen Themenbereichen um die anrechenbaren Eigenmittel in vertiefter Weise Ausführungsvorschriften zu erlassen. Eine darauf ausgerichtete Erwartungshaltung der potentiellen Anwender wurde insofern enttäuscht. Kritisiert wurde auch der Entscheid, gewisse Detailfragen zur Kapitalanrechnung von Nicht-Aktiengesellschaften nur auf der Stufe Rundschreiben zu regeln. Insbesondere die von der Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards betroffenen Banken äusserten sich ausführlich zu der vorgeschlagenen Lösung betreffend Pensionskassenverpflichtungen für die Bestimmung regulatorischer Eigenmittel auf eine nationale Bewertung nach Swiss GAAP FER umschwenken zu dürfen. Nach weiterer Analyse durch die FINMA wurde diese ursprünglich vorgeschlagene Lösung jedoch verworfen.

Am Vorschlag zur Anpassung der Kapitalqualität der zusätzlichen Eigenmittel an die in der Eigenmittelverordnung neu vorgegebenen Kapitalkategorien wurde kritisiert, dass er über die Verordnung hinausgehend eine Verschärfung der Kapitalanforderungen mit sich bringe.

Zum Revisionsentwurf des Rundschreibens Kreditrisiken gab es ein zentrales Anliegen der Stellungnahme zur Darstellung der Berechnung der CVA-Eigenmittelanforderungen im Standardansatz. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde die ursprüngliche Formulierung überarbeitet und mit zwei Zahlenbeispielen ergänzt.

Beim Rundschreiben Marktrisiken gab es keine erwähnenswerten Anpassungen.

Auch zum Revisionsentwurf des Rundschreibens Offenlegung gab keinen Anlass zu erwähnenswerten Anpassungen. Dem berechtigtem Anliegen der Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen im Kontext der Revision des internationalen Ansatzes der Kapitaloffenlegung (Konsultationsdokument "Definition of capital disclosure requirements") wird die FINMA durch die Anpassung des Rundschreibens zur gegebener Zeit nachkommen.

Im Rundschreiben Risikoverteilung wurde die bisherige Regelung einer ratingabhängigen präferentiellen Risikogewichtung für sehr kurzfristige Positionen gegenüber national oder international als systemrelevant bezeichneten Banken aufgehoben. Dies geschah im Kontext der TBTF-Umsetzung.

3.2 FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“

3.2.1 Kapitalelemente von Nichtaktiengesellschaften

Im Vergleich zu den bereits im Entwurf berücksichtigten Banken in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und den Privatbankiers fühlten sich insbesondere die Genossenschaftsbanken auf Stufe Eigenmittelverordnung und FINMA-Rundschreiben nicht äquivalent berücksichtigt. Mit Recht machten sie geltend, dass auch die Eigenheiten ihres Gesellschaftskapitals eine Erwähnung verdient, welche den betroffenen Banken einen Weg aufzeigt, wie die anspruchsvollen Anforderungen von Basel III zweckmässig auf ihre Gesellschaftsform Anwendung finden sollen. Diesem Anspruch wird in der überarbeiteten Fassung Rechnung getragen.

3.2.2 Anteile an Besserung nach Forderungsreduktion

Der Entwurf des Rundschreibens war zu einem Zeitpunkt in die Anhörung gegeben worden, als die FINMA mit zwei Banken in konkreten Verhandlungen zur Emission von Eigenkapitalinstrumenten mit einem bedingten Forderungsverzicht stand. Das Fehlen einer eindeutigen Haltung unter Aufsichtsbehörden liess es der FINMA angebracht erscheinen, betreffend solcher Anteile an der Erholung einer Bank („recovery“) besondere Zurückhaltung an den Tag zu legen, sei es bei der Zustimmung zu den konkreten Emissionsbedingungen oder dem Entwurf für ein FINMA-Rundschreiben. In der Anhörung bekräftigte insbesondere auch die Schweizerische Nationalbank ihre Skepsis gegen ein zu forsches Vorpreschen. Sie forderte konsequenterweise, dass die internationale Akzeptanz eine Vorbedingung dafür darstellt, dass die schweizerische Bankenregulierung eine Anerkennungsmöglichkeit solcher Eigenkapitalinstrumente vorsieht.

3.2.3 Point of non-viability (PONV)

Die Diskussion um den PONV wurde insbesondere auf Stufe Anhörung zur ERV dazu geführt, dass nach dem Entwurf bereits in Kapitalinstrumenten, welche nach dem 1. Januar 2012 durch eine Schweizer Bank emittiert werden, eine vertragliche Regelung der Folgen eines PONV vorsehen müssen. Die internationalen Vorgaben dazu hätten eigentlich eine um ein Jahr längere Übergangsfrist gestattet. Eine Angleichung an die internationalen Vorgaben wurde hier jedoch bewusst nicht vorgenommen, aus den bereits im Erläuterungsbericht zur Anhörung genannten Gründen.

Gewünscht wurde auch eine zusätzliche Klarheit, welches die Folgen eines PONV sind, verglichen mit einer Verlusttragung davor. Niemand kann mit Bestimmtheit voraussagen, wann ein auslösendes Ereignis für die Verlusttragung beim PONV eintreten wird und ob dies immer erst nach dem auslösenden Ereignis (Trigger) für eine instrumentenspezifische Verlusttragung ist. Die Frage ist nicht nur theoretisch, weil davon auch die Gestaltung der Ansprüche nach einer solchen Verlusttragung bei Kapitalinstrumenten mit bedingtem Forderungsverzicht (vgl. Ziff. 3.2.2) abhängt.

3.2.4 Wunsch nach zusätzlichen Angaben zu den Korrekturen

Entsprechend dem in der Anhörung vorgetragenen Wunsch, zu den massgeblichen Korrekturen betreffend die anrechenbaren Eigenmittel Ausführungsbestimmungen zu erlassen, regelt das Rundschreiben neu einige wesentliche Punkte.

3.2.5 Verzicht auf Lösung für Pensionsverbindlichkeiten trotz Zustimmung in der Anhörung

Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung für Pensionsverbindlichkeiten stiess mehrheitlich auf Zustimmung, wenn man auch diejenigen Eingaben berücksichtigt, welchen der Vorschlag zu wenig weit ging. Allerdings hat die FINMA schliesslich entschieden, den vorgezeigten Weg mit der Wahlmöglichkeit für Banken nach einer regulatorischen Bewertung der entsprechenden Verpflichtungen nach Swiss GAAP FER doch nicht zu beschreiten. Sie hat konsequenterweise ihren Entwurf fallen gelassen.

Ausschlaggebend war die Beurteilung der FINMA, dass die Banken die sich abzeichnenden Änderungen in den Rechnungslegungsstandards gekannt hatten und eigentlich genügend Zeit für eine Vorbereitung hatten. Weiter sollte insbesondere ein Präjudiz vermieden werden, dass Banken unter unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards eine Arbitrage betreiben dürfen.

3.2.6 Unklarheiten betreffend Fortbestand regulatorischer Filter bei Banken in Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

Konzeptionell baut das Rundschreiben auf dem bisherigen FINMA-Rundschreiben 08/34 Kernkapital Banken auf. Inhalt des Rundschreibens bilden heute noch die Bestimmungen betreffend zusätzlichen Korrekturen für Banken mit Abschluss auf Grundlage eines international anerkannten Standards.

In der Anhörung und insbesondere aus dem Kreise der Vertreter der besonders betroffenen Grossbanken in der nationalen Arbeitsgruppe wurde die Kritik laut, dass der Rundschreiben-Entwurf entgegen gewisser internationaler Vorgaben des Basler Ausschusses an Korrekturen beispielsweise betreffend nicht realisierter Gewinne und Verluste festhält.

Die FINMA hält es im jetzigen Zeitpunkt nicht für opportun, frühzeitig Bestimmungen aus jenem Teil des Rundschreibens aufzuheben, bevor nicht auch in dieser Hinsicht sich die internationale Regulierung gefestigt hat. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass in diesem zweiten Teil des FINMA-Rundschreibens relativ bald noch weitere Anpassungen erfolgen.

3.3 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“

Zum Rundschreibenentwurf gab es nur wenige Stellungnahmen. Neben ein paar redaktionellen Hinweisen sowie einer Stellungnahme zur andersorts behandelten Thematik Basel pur vs. Swiss finish der RBA bildeten folgende inhaltlichen Punkte Gegenstand der Stellungnahmen.

Zu Rz 4 beantragte die Pfandbriefbank, dass auch das von der SIX Swiss Exchange AG verwendete SBI Composite Rating gemäss aktuellem „Reglement SI-Indexfamilie“ anerkannt wird. Diesem Antrag konnte jedoch nicht stattgegeben werden, da hierdurch bestimmte Ratings von nach FINMA-RS 12/1 nicht anerkannten Instituten für die Bonitätsbeurteilung („Ratingagenturen“) indirekt anerkannt worden wären.

Übernommen wurde der Vorschlag der THK, in Rz 15 den Entscheid zur Verwendung von Ratings näher zu spezifizieren. Neu geht es nicht mehr nur darum, dass der Entscheid Ratings zu verwenden, nicht willkürlich geändert werden darf. Vielmehr umfasst dieser Entscheid neu auch die konkrete Wahl einer oder mehrere Ratingagenturen wie auch die Verwendung von Ratings für einzelne oder mehrere Marktsegmente.

Zu Rz 115 beantragte die Pfandbriefbank, die mit EBK-Schreiben vom 27.11.2008 und 11.12.2008 gewährte Befreiung bestimmter Pfandbriefe von der Eigenmittelunterlegung in das Rundschreiben aufzunehmen. Eine Anpassung von Rz 115 wurde gleichwohl nicht oder noch nicht vorgenommen. Im Kontext der laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Liquiditätsvorschriften ist die regulatorische Behandlung von Pfandbriefen vertieft zu analysieren, wobei auch die Prüfung der Fortführung oder allfälligen Aufhebung dieser Befreiung ein Thema sein wird.

Zu Rz 292 beantragte die Pfandbriefbank, dass für Schweizer Pfandbriefinstitute eine eigene Positionsklasse geschaffen wird und für hierin fallenden Pfandbriefpositionen eine ratingabhängige Risikogewichtung für Eigenmittelzwecke und Zuordnung zu Level 1 bzw. 2 Aktiven für Liquiditätszwecke (im Rahmen von Basel III) vorgenommen wird. Diese Anträge werden, da sie aus einer holistischen Perspektive zu behandeln sind, im Rahmen der mit der Basel III-Umsetzung der neuen Liquiditätsvorschriften beauftragten nationalen Arbeitsgruppe behandelt werden. Eine hiervon isolierte Anpassung des Rundschreibens Kreditrisiken war nicht angezeigt.

Einige sachdienliche Präzisierungsvorschläge der THK bezogen auf die Rz 213–216, 396 und 398 wurden übernommen.

Schliesslich wurde angemerkt, dass die Ansätze zur Berechnung der Mindesteigenmittel für CVA-Risiken sehr komplex sind und umfangreiche System- und Datenanpassungen erfordern. Aus diesem Grund wurde ein vereinfachter Ansatz (Rz 403–407) ausformuliert, der eine konservative Alternative zum Standardansatz darstellt. Es hat sich auch gezeigt, dass die Formulierung der Berechnungsmethode im Standardansatz zu Missverständnissen geführt hat. Die Formulierung wurde deshalb überarbeitet (Rz 397–402) und in Anhang 4 wurden zwei Zahlenbeispiele angefügt.

3.4 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“

Zum Rundschreiben Marktrisiken gab es nur je zwei Stellungnahmen von der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV) und der Treuhandkammer (THK).

Zu Rz 30 beantragte die VHV, den Begriff „Hedge Fund“ zu präzisieren und auf objektive Kriterien wie Rücknahmefristen, Häufigkeiten der Bewertungen u.a. abzustellen. Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden. Einerseits liefert der Basler Text keine Definition von Hedge Funds und andererseits ist die Abgrenzung zu Funds eigentlich kein Problem, weil sowieso sämtliche längerfristigen Kapitalbeteiligungen vom Handelsbuch ausgeschlossen sind, unabhängig davon, was der Inhalt der Beteiligung genau ist.

Gemäss den Anpassungen in Rz 93 soll für die Bestimmung des spezifischen Risikos für Zinsinstrumente die Nettoposition nicht mehr pro Emittent, sondern pro Emission gebildet werden. Die VHV bemerkte, dass emittentenspezifische Preisvariationen sich über die Veränderung der Credit Spreads mit hoher Korrelation auf die verschiedenen Emissionen (im gleichen Rang) auswirken. Die VHV beantragte deshalb die Verrechnung von Long- und Short-Positionen aus verschiedenen Emissionen, wobei Laufzeiteninkongruenzen bspw. durch die Einführung von Laufzeitbändern und entsprechenden Verrechnungsregelungen berücksichtigt werden könnten. Dieser Antrag wurde nicht übernommen, da die Korrelation zwischen verschiedenen Emissionen mit gleichem Rating des gleichen Emittenten zwar hoch ist, aber nicht eins beträgt.

Übernommen wurde der Vorschlag der THK, die Grenzen der Laufzeitbänder zu präzisieren. Im Entwurf war unklar, in welchem Laufzeitenband eine Fristigkeit von z. B. genau 1 Monat einzurechnen ist, da die vorgesehenen Laufzeitenbänder 0-1 Monat, 1-3 Monate, usw. betrogen. Die Grenzen der Laufzeitenbänder wurden somit neu definiert: ≤ 1 Monat, > 1 Monat und ≤ 3 Monate, > 3 Monate und ≤ 6 Monate, usw.

Zu Rz 156 beantragte die THK die Klarstellung, ob es zulässig ist, die Berechnung für einzelne Rohstoffe bspw. nach dem Laufzeitbandverfahren und für andere Rohstoffe nach dem vereinfachten Verfahren vorzunehmen. Dieser Antrag wurde nicht übernommen. Auch in den Basler Mindeststandards gibt es keine näheren Angaben dazu. Deshalb kann implizit davon ausgegangen werden, dass beide Verfahren gleichzeitig verwendet werden können.

3.5 FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“

FINMA-RS 08/22 hat nur zu wenigen Kommentaren Anlass gegeben. Tatsächlich sind nur geringfügige Anpassungen vorgesehen, welche im Wesentlichen die Tabelle zu den anrechenbaren Eigenmitteln betreffen. Das bedeutendste Anliegen bezieht sich auf das vom Basler Ausschuss im Dezember 2011 veröffentlichte Konsultationsdokument „Definition of capital disclosure requirements“. Dieser Entwurf harmonisiert die Offenlegungspflichten betreffend verfügbare Eigenmittel von Banken in sehr detaillierter Weise. Mit Vorliegen der endgültigen Version wird daher eine Überprüfung von FINMA-RS 08/22 notwendig werden. Es wäre für einen späteren Zeitpunkt denkbar, den im Sinne des Rundschreibens „grossen Banken“ die Einhaltung der höheren Anforderungen des Basler Ausschuss vor-

zuschreiben, welche über das vom Rundschreiben verlangte Minimum hinausgehen. Weitere Kommentare waren nur redaktioneller Natur und konnten berücksichtigt werden.

3.6 FINMA-RS 08/23 „Risikoverteilung Banken“

Die SNB thematisierte in ihrer Stellungnahme die ratingabhängige präferentielle Gewichtung von Interbankpositionen gegenüber national und international als systemrelevant bezeichneten Banken und empfahl die Streichung dieser Spezialregelung, namentlich aus TBTF-Überlegungen. In der Folge wurde diese Regelung gestrichen. Dies hat keine praktische Relevanz, da aufgrund aktueller Ratings bereits seit einiger Zeit keine präferentielle Gewichtung mehr gegenüber Gegenparteien wie CS oder UBS angewandt werden darf. Aufgrund der übergeordneten Zielsetzung der TBTF-Umsetzung musste auch die Anregung der Scobag Privatbank negativ beschieden werden, die präferentielle Gewichtung gegenüber systemrelevanten Banken auf Wochenanlagen auszudehnen und die Limite für Klumpenrisiken gegenüber systemrelevanten Banken höher als im Anhörungsentwurf definiert anzusetzen.

3.7 FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“

Die eingegangenen Stellungnahmen unterstützten die Zielsetzung des Rundschreibens, die Eigenkapitalbasis und damit die Stabilität der Banken unter der Säule 2 zu stärken. Entsprechend der Zielsetzung des Eigenmittelpuffers die Verlustabsorptionsfähigkeit zu erhöhen, sah der Anhörungsvorschlag eine Stärkung der CET1 und AT1-Kapitalkomponenten zulasten der T2 Kapitalkomponente vor. Die Bankenverbände kritisierten jedoch, dass die von der FINMA vorgeschlagenen Kapitalqualitäten für Kategorie 4 und 5 Banken (Rz 20) eine Verschärfung gegenüber den in der revidierten ERV geregelten zur Erfüllung der Mindesteigenmittel darstellten. Der Verband der Schweizerischen Kantonalbanken forderte, dass die Banken der Kategorie 2 – 4 für die „zusätzlichen Eigenmittel“ volle Freiheit bezüglich der Kapitalqualität haben sollten.

Die FINMA nahm die geäußerte Kritik an und überarbeitete die in der Anhörung vorgeschlagene Anpassung der Kapitalqualitäten. Sie kam der Forderung, dass die zusätzlichen Eigenmittel vollständig durch Ergänzungskapital (T2) gestellt werden können, nicht nach, da dies der oben beschriebenen Zielsetzung des Eigenmittelpuffers entgegenliefe. Neu überträgt die FINMA die Anteile von CET1, AT1 und T2 in den Mindesteigenmitteln (Art. 42 Abs. 1 ERV) auf die zusätzlichen Eigenmittel (Art. 45 Abs. 1 ERV). Dies reduziert in den Kategorien 3, 4 und 5 den Anteil des verlangten CET1-Kapitals zugunsten von T2-Kapital. Der hohe Anteil von CET1 in den Mindesteigenmitteln führt im Ergebnis gleichwohl zu einem höheren CET1-Anteil in den zusätzlichen Eigenmitteln. Der Eigenmittelpuffer bestehend aus dem Kapitalerhaltungspuffer und den zusätzlichen Eigenmitteln wird in seiner Funktion gestärkt.

Für die in der neu eingefügten Tabelle in Rz 20b festgelegten Kapitalqualitäten gelten keine speziellen Übergangsfristen. Die FINMA wird die Erreichung der Kapitalqualität in der Eigenmittelzielgrösse im Rahmen der Kapitalplanung begleiten. Erfüllt ein Institut die Eigenmittelzielgrösse (inkl. der neuen Rz 20a–20c) zum 1. Januar 2013, entfällt die Übergangsfrist.

Das FINMA-RS 11/2 wurde zudem an verschiedenen Stellen noch formell an die Bestimmungen der totalrevidierten ERV angepasst. Insbesondere konnte nach Verabschiedung der ERV-Revision durch den Bundesrat die Wiedererwägungsklausel in Rz 50 gestrichen werden.

4 Fazit

Die Revisionsentwürfe der Rundschreiben zu anrechenbaren Eigenmitteln, Kreditrisiken, Marktrisiken, Offenlegung, Risikoverteilung sowie Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung stiessen auf weitgehende Zustimmung.

Mit den revidierten Rundschreiben präsentiert die FINMA ihre Ausführungsbestimmungen zur jüngsten Revision der ERV in den Bereichen Eigenmittel und Risikoverteilung zur Umsetzung von Basel III und TBTF. Damit sind aber noch nicht alle Elemente des internationalen Basel III-Regelwerks umgesetzt. So ist namentlich die detaillierte Behandlung von Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien noch nicht abschliessend durch den Basler Ausschuss geregelt. Die FINMA wird ihre Ausführungsbestimmungen des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ anpassen, sobald die entsprechenden Basler Mindeststandards bekannt sind.

Die geänderten Rundschreiben zu anrechenbaren Eigenmitteln, Kreditrisiken, Marktrisiken, Offenlegung, Risikoverteilung sowie Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung treten mit der revidierten ERV auf den 1. Januar 2013 in Kraft.